

Bearbeitungsstand: 6.12.2019

Hoerstel_Glash-Weg_SAP_6.12.2019.docx

**Hörstel: Stadt Hörstel, B-Plan Nr. 128, „Alte Glashüttenstraße – Wohnquartier Eichenhof“,
Verfahren nach §13a BauGB – Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Textliche Erläuterungen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung, Beschreibung des geplanten Vorhabens
2. Beschreibung des Plangebietes u. der Umgebung
3. Gesetzliche Grundlagen
4. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
5. Resümee

1. Aufgabenstellung, Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Stadt Hörstel beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Alte Glashüttenstraße – Wohnquartier Eichenhof“ ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für Einzel- / Doppelhäuser und für Gebäude in offener Bauweise auszuweisen. Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf zwei begrenzt. Die baugestalterischen Festsetzungen orientieren sich an der südlich angrenzenden Bebauung.

Das für die zusätzliche Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Ortslage Hörstel, südlich der Bahnlinie Rheine – Löhne und grenzt unmittelbar an diese Bahntrasse. Mit der Bebauungsaufstellung wird ein ehemals bebautes, nicht mehr genutztes Grundstück für eine geordnete städtebauliche Entwicklung aktiviert und die vorhandene Bebauung nach Norden erweitert und arroundiert.

Da das Bauleitplanungsverfahren nach § 13 BauGB (Innenentwicklung) durchgeführt wird, ist eine Umweltprüfung nicht notwendig. Davon unberührt ist das Artenschutzrecht, das im § 44 BNatSchG verankert.

Krüger Landschaftsarchitekten ist beauftragt, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das o. a. Bauleitplanungsverfahren zu verfassen, der als Potentialanalyse erfolgt.

2. Beschreibung des Plangebietes u. der Umgebung

Am 5.12.2019 wurde eine Ortsbegehung des Plangebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war das Grundstück / Geltungsbereich (mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche) frei von jeglicher Bebauung, Gehölzaufwuchs und ruderele Strukturen waren dort nicht vorhanden.

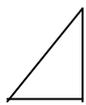
Nach Auskunft der Stadt Hörstel erfolgte im Frühjahr 2019 nach einem Brand der genehmigte Abbruch der Gebäude auf dem Grundstück, da durch den Brand die Bausubstanz nicht mehr verkehrssicher und Gefahr im Verzug war.

Im Oktober 2019 wurden, nach Auskunft der Stadt Hörstel, noch einige auf dem Grundstück stockende Bäume und Sträucher, Brusthöhendurchmesser kleiner als 20cm, gerodet, der ehemalige Ziergarten beseitigt und vorhandene Wegebefestigungen entfernt.

Aus denen noch auf dem Grundstück lagernden Baumstubben, die verwitterte, alte Schnittstellen aufweisen, kann geschlossen werden, dass die auf dem westlich angrenzenden Grundstück in Ost-West-Richtung stockende Baumreihe aus Hainbuchen (Brusthöhendurchmesser ca. 25 bis 30cm) vor längerer Zeit eine Verlängerung auf das Plangebiet hatte. Aufgrund des Aussehens der Schnittstellen bei den Stubben ist die Fällung der Hainbuchen vor einigen Jahren erfolgt.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Anfang Dezember 2019 vegetationsfrei. Zwischen dem Plangebiet und der nach Norden angrenzenden Bahnlinie stockt ein linearer Gehölzbestand (der sich auf dem Grundstück der Bahnlinie befindet, die Grenzen sind vor Ort abgesteckt / markiert) aus Salweiden, Rotbuchen, Sandbirken, Hainbuchen, Brombeeren mit Brusthöhendurchmesser von 25 bis 30cm. Zwischen dem Gleiskörper und dem o. a. linearen Gehölzbestand befindet sich eine Ruderalflur mit anteilig Brombeeraufwuchs. Der geschotterte Gleiskörper ist vegetationsfrei. Die Abstände / Breiten der oben beschriebenen Strukturen an der Bahnlinie sind auf den untenstehenden Fotos verzeichnet.

Nach Westen grenzen an das Plangebiet Gartengrundstücke mit unterschiedlicher Nutzungsintensität und verschiedenen Gehölzstrukturen an. Dominant ist die o. a. Hainbuchengehölzreihe, als



Begleitarten sind dort in den Gärten hauptsächlich Ziergehölze unterschiedlicher Ausprägung vertreten.

Im Süden grenzen an das Plangebiet zwei Grundstücke mit neuzeitlichen Ziergärten, deren Naturnähe gering ist.

Im Osten des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung eine asphaltierte Wegetrasse (Fuß- u. Radweg Richtung Bahnunterführung), die im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist. Im Südabschnitt wird diese Wegetrasse zukünftig als Erschließungsstraße für das Plangebiet fungieren.

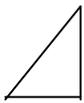
An der Ostseite der asphaltierten Wegetrasse befindet sich eine Anhöhe, auf der ein Gehölzbestand aus Stieleichen, Rotbuchen und vereinzelt Sandbirken wächst, Brusthöhendurchmesser 20 bis 100cm, die Bestandsbildner (Stieleichen) weisen Brusthöhendurchmesser von 40 bis 50cm auf.

Auf den folgenden Fotos ist die Bestandssituation dargestellt:



Von Osten aufgenommen. Nördliche Abgrenzung des Plangebietes

Gehölze an der Bahnlinie



Von Westen aufgenommen.

Ruderalflur, Breite 5m

Gehölzstreifen, Breite 4-5m

Breite des Grobschotterstreifens 1,5m

Der Abstand Gleis – Südseite Gehölzstreifen beträgt ca. 11m

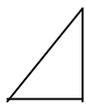


Von Südwesten aufgenommen

Grundstück des Plangebietes

Gehölzstreifen an der Bahnlinie

Stieleichen-Rotbuchenbestand, außerhalb des Plangebietes



Von Norden aufgenommen

Linearer Gehölzbestand aus Hainbuchen auf dem westlich angrenzenden Grundstück



Von Norden aufgenommen

Fuß- Radweg

Stieleichen-Rotbuchenbestand

Plangebietsgrundstück

3. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 13.5.2019), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmegprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

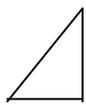
Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitats fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffes gewährleistet sein.

Aufgrund der Biotopausstattung können im Betrachtungsraum, der über den Geltungsbereich hinausgeht, als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vorkommen. Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Amphibien sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.



Da die Bebauungsaufstellung nach § 13a BauGB (Baugesetzbuch) erfolgt, ist eine Umweltprüfung im Rahmen der Bebauungsaufstellung nicht notwendig, ebenso sind Kompensationsmaßnahmen nach Eingriffsregelung nicht erforderlich, die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen und die geplanten Veränderungen, die durch die Bebauungsaufstellung ermöglicht werden, zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Bebauungsplanumsetzung nicht eintreten, wenn sich die Bauarbeiten auf die Plangebietsfläche beschränken und entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen .

4. Tiere / Pflanzen / Biototypen -- Auswirkungen

Von der Bebauungsaufstellung ist ein vegetationsloses Grundstück betroffen, angrenzende Gehölzstrukturen werden nicht tangiert.

Auf eine detaillierte Biotypenkartierung konnte verzichtet werden, die im Kapitel 2 vorgenommene Bestandsbeschreibung ist ausreichend für die artenschutzrechtliche Einschätzung.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsaufstellung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel

Da der Geltungsbereich vegetationslos ist und Gebäude nicht vorhanden sind, ist das Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln ungeeignet.

In den nördlich, südlich und westlich angrenzenden Grundstücken befinden sich Gehölzstrukturen, die Quartierspotential für freibrütende Brutvögel (bodennah im Gestrüpp und in der Strauch- u. Baumschicht) besitzen. Potentielle Höhlenbäume sind dort nicht vorhanden, da dort keine Bäume mit einem entsprechenden Brusthöhendurchmesser vorhanden sind.

Aufgrund der Strukturlosigkeit und der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind dort keine essentiellen Nahrungshabitate der in den angrenzenden Strukturen vorkommenden Brutvögel.

Höhlen besiedelnde Brutvögel sind nur in dem Gehölzbestand auf der Anhöhe östlich des Plangebietes zu erwarten, da dort Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30cm vorhanden sind.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate von Brutvögeln beseitigt, da keine vorhanden sind.

Tötungsverbot:

Da keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten im Plangebiet vorkommen, werden Brutvögel durch die Bauarbeiten auf dem Grundstück nicht getötet.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen. Störungen durch eine neue Beleuchtung sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet und angrenzend bereits Lichtquellen vorhanden sind. Durch die neue Bebauung werden keine Lichtquellen entstehen, die angrenzende Gehölzpartien anstrahlen.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt.

Fledermäuse:

Weil im Plangebiet weder Gebäude noch größere Bäume vorhanden sind, können im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht vorkommen.

Die lineare Gehölzstruktur parallel zur Bahnlinie kann als Leitlinie für jagende Fledermäuse fungieren. Da dieser Bereich nicht tangiert wird und mit der Baugrenze ein ausreichend großer Abstand zum Südrand dieser Gehölze eingehalten wird, wird das potentiell dort vorhandene Fledermausjagdgebiet nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der vorhandenen asphaltierten Wegetrasse können sich potentiell ebenso Fledermausjagdgebiete befinden. Da dort keine Gebäude als Hindernisse errichtet werden können, wird auch dieser Bereich nicht tangiert.

Als essentielles Nahrungshabitat ist die Plangebietsfläche ungeeignet.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

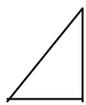
Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet, Quartiere sind nicht vorhanden.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden jagende Fledermäuse nicht gestört. Neue Lichtquellen werden nicht angelegt, Jagdgebiete werden nicht zusätzlich angestrahlt.

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erfüllt.



Reptilien:

Der Bereich an der Bahnlinie / die südexponierte Schotterböschung sind potentieller Lebensraum von Zauneidechsen, deren Aktionsradius 10 bis 30m (teils auch bis 80m) betragen kann, so dass sie sich theoretisch auch im Plangebiet bewegen könnten.

Aufgrund der dort fehlenden Vegetation ist ihr Vorkommen dort sehr unwahrscheinlich. Zur Zeit befinden sich Zauneidechsen in der Winterruhe und sind nicht zu erfassen. Ihre Winterquartiere könnten sich im Bereich der linearen Gehölzstruktur an der Südseite des Bahngrundstücks oder innerhalb der Ruderalstruktur an der Bahnlinie befinden.

Da diese Abschnitte durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht tangiert werden, sind Beeinträchtigungen des Zauneidechsenlebensraumes nicht zu erwarten, ebenso können zum derzeitigen Zeitpunkt Tötungen aufgrund der Winterruhe ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur auf dem geräumten Grundstück erfolgen werden.

Um alle Eventualitäten nach Abschluß der Winterruhe auszuschließen, muss im zeitigen Frühjahr an der Südseite der linearen Gehölzstruktur ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden, um zu verhindern, dass Zauneidechsen ins Plangebiet gelangen.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Zauneidechsen sind im Plangebiet nicht vorhanden, nur angrenzend könnten sich Quartiere befinden.

Tötungsverbot:

Da die potentiellen Zauneidechsenquartiere außerhalb des Geltungsbereichs liegen und sich die Bauarbeiten auf diesen Bereich beschränken, werden Zauneidechsenquartiere nicht tangiert und deshalb können Tötungen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wird an der Südseite des potentiellen Zauneidechsenlebensraum ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, der ein Eindringen von Zauneidechsen in das Plangebiet verhindert.

Störungsverbot:

Störungen von Zauneidechsen erfolgen nicht, da der Lebensraum durch einen Zaun gesichert wird und von den Bauarbeiten nicht tangiert wird.

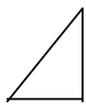
Zusätzlicher Lärm und zusätzliche Erschütterungen durch die Bauarbeiten, die über die Grundbelastung durch den Bahnbetrieb hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Reptilien werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erfüllt, wenn ein Reptilienschutzzaun spätestens im zeitigen Frühjahr aufgestellt wird.

Amphibien:

Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet und angrenzend kann das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien ausgeschlossen werden.



Heuschrecken:

Die im Naturraum vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erfüllt, wenn der Reptilienschutzzaun rechtzeitig aufgestellt wird.

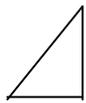
5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn die in Kapitel 4 aufgeführte Maßnahme rechtzeitig durchgeführt wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.



Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn der Reptilienschutzzaun rechtzeitig aufgestellt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Dezember 2019

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt